

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 36/12 B

L 3 AL 85/10 (Sächsisches LSG)
S 35 AL 1009/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers vom 21.5.2012 nicht.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer hält die Klärung der Frage für erforderlich, "ob im noch laufenden Überwachungszeitraum des Insolvenzplanverfahrens grundsätzlich ein einheitlicher Insolvenzfall vorliege oder ob stattdessen ausschließlich auf die Bewertung der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit aus dem konkreten Wirtschafts- und Zahlungsverhalten des konkreten Falles des Insolvenzplanverfahrens abgestellt werden darf". Er verweist insoweit auf die bereits vorliegende Rechtsprechung des BSG zu § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), insbesondere auf die Entscheidung des Senats vom 29.5.2008 (*B 11a AL 57/06 R - BSGE 100, 282 = SozR 4-4300 § 183 Nr 9*), meint aber, diese Entscheidung könne "so nicht akzeptiert werden" und bedürfe des nochmaligen Überdenkens durch das BSG. Das zur Begründung seiner Auffassung vorgelegte Vorbringen enthält jedoch keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage.
- 4 Zwar kann trotz Vorliegens höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Rechtsfrage weiter klärungsbedürftig bleiben oder erneut klärungsbedürftig werden, wenn der Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; Beschlüsse des BSG vom 19.10.2004 - B 11 AL 179/04 B, Juris RdNr 3 - oder vom 9.8.2007 - B 11b AS 29/07 B, Juris RdNr 10*). Dass dies bei der bezeichneten Rechtsprechung des BSG zu § 183 SGB III der Fall gewesen wäre, wird in der Beschwerdebegründung aber nicht schlüssig dargelegt (*vgl zu den Darlegungsanforderungen ua Beschluss des BSG vom 22.6.2010 - B 5 RS 94/09 B, Juris RdNr 11; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316, 320*). Der Beschwerdeführer benennt weder eine gerichtliche Entscheidung noch gibt er Nach-



weise aus dem Schrifttum an, denen ein Widerspruch gegen die Rechtsprechung des BSG zu § 183 SGB III zu entnehmen wäre. Er stellt vielmehr nur dar, weshalb nach seiner Auffassung die Rechtsprechung des BSG zu weitgehend und nicht überzeugend sein soll. Dies reicht zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht aus.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

